



Schulträger:
Landkreis Helmstedt

Giordano-Bruno-Gesamtschule Integrierte Gesamtschule Helmstedt



[Giordano-Bruno-Gesamtschule • Schulstraße 18 • 38350 Helmstedt](#)
Tel. 05351/55394-0 • Fax: 05351/55394-29 • schulleitung@bruno-igs.de

Hygieneplan der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt

Die folgenden Ausführungen stellen den schulinternen Hygieneplan der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt dar. Er orientiert sich eng am „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 8.0“ und wird durch diesen ergänzt. Da sich der Hygieneplan den sich dynamisch verändernden Anforderungen anpassen muss, wird dieser regelmäßig überarbeitet und die jeweils aktualisierte Fassung über die Homepage der Schule allen Schulbeteiligten zur Kenntnis gebracht.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	1
1.1) Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen	1
2) Schulbesuch bei Erkrankung	2
2.1) Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung	3
3) Auftreten von Symptomen in der Schule	3
4) Zutrittsbeschränkungen	3
5) Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	3
6) Persönliche Hygiene	4
6.1) Wichtigste Maßnahmen	4
6.2) Gründliches Händewaschen	5
6.3) Händedesinfektion	5
6.4) Gemeinsam genutzte Gegenstände	5
6.5) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	5
6.6) Verstöße gegen die Hygienevorschriften	5
6.7) Trennwände (Spuckschutz)	6
7) Lüftung	6
7.1) Fensterlüftung	6
8) Abstandsgebot	7
9) Dokumentation und Nachverfolgung	7
10) Unterrichtsorganisation und Kohorten-Prinzip	8
11) Ganztagsbetrieb	8
12) Flure, Aufenthaltsbereiche Pausen	8
12.1) Wegekonzept	8
12.2) Pausenregelungen	9
12.3) Pausenaufsichten	11
13) Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	11
13.1) Reinigung	12
14) Mensa	12
15) Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	12
16) Infektionsschutz im Schulsport	14
16.1) Abstand und Kontaktlosigkeit	14
16.2) Lüftungsmaßnahmen	14
16.3) Hygieneregeln des Trägers	14
16.4) Rettungsfähigkeit im Schulschwimmen	15
16.5) Sportartspezifische Hinweise	15

17) Infektionsschutz beim Musizieren	16
17.1) Singen und Spielen von Blasinstrumenten	16
17.2) Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumente	16
18) Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)	16
19) Infektionsschutz im Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen	17
20) Konferenzen und Versammlungen	17
21) Schulveranstaltungen	17
22) Schulfahrten	17
23) Praktika und betriebliche Praxisphasen	17
24) Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden	18
25) Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	18
26) Evakuierungsübung und Brandschutz	18
27) Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	19
27.1) Risikogruppen	19
27.2) Beschäftigte aus Risikogruppen	19
27.3) Schwerbehinderte Beschäftigte	19
27.4) Schwangere Beschäftigte	19
27.5) Beschäftigte mit vulnerablen Kindern	19
28) Meldepflicht	19

1) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die Beachtung der hier angeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Rahmen-Hygieneplan enthält grundsätzliche Vorgaben.

Soweit in diesem RHP bestimmte Vorgaben in Abhängigkeit von der **Warnstufe 1** bestehen, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises maßgeblich (s. auch o. g. Rundverfügung). Diese Abschnitte sind mit entsprechenden Leitelementen gekennzeichnet:

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Die Maßnahmen der Warnstufe 1 sind auch bei den Warnstufen 2 und 3 anzuwenden.

Diese gelten auch für die Notbetreuung bei Schulschließungen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

1.1) Vorgaben zur Unterrichtsorganisation, Mund-Nasen-Bedeckung und Warnstufen

Vorgaben zur

- **Unterrichtsorganisation**

und zur

- **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

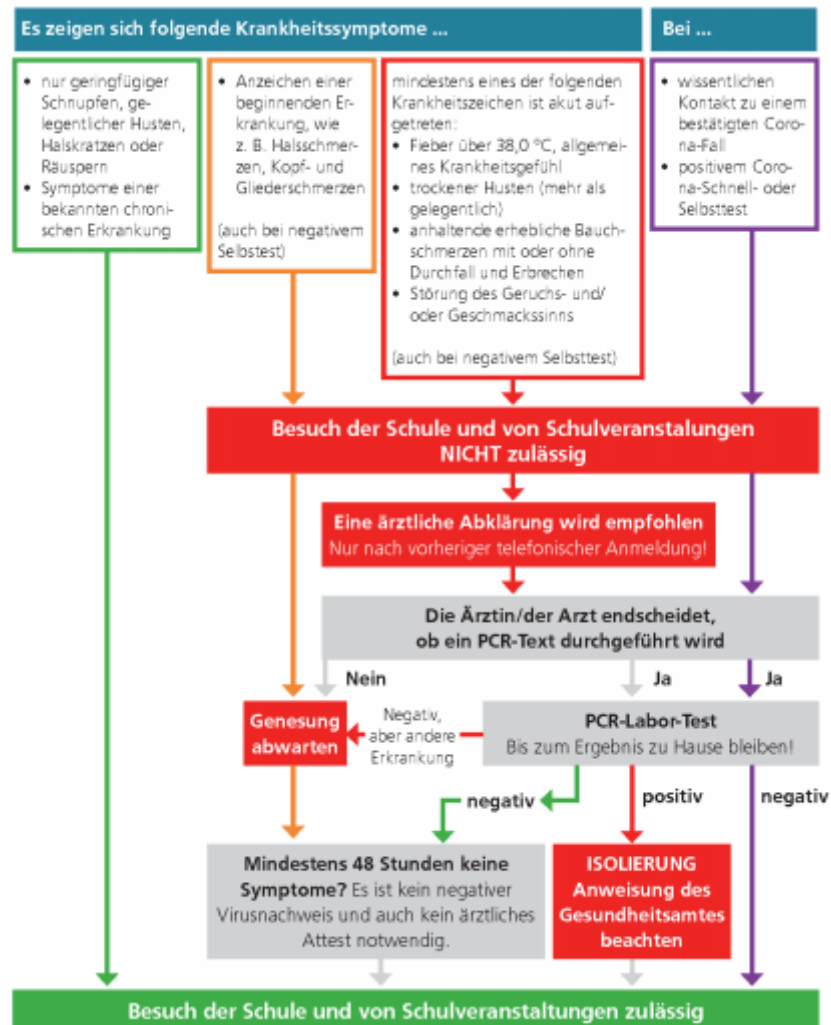
Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.

2) Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

PCR-Labor-Tests nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet

Antigentests liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit, sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probenahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

2.1) Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist ([Ausnahme für vollständig Geimpfte oder Genesene möglich](#)).
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Betrachtung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3) Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder aber, wenn Sie abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Währenddessen und auch auf dem Heimweg tragen die Betroffenen auch weiterhin ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringem Fahrgastaufkommen genutzt werden. Zudem erfolgt der Hinweis auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen.

4) Zutrittsbeschränkungen

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern [und der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens](#) sind zu dokumentieren.

Der Zutritt von Personen, [die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung erfolgen.](#)

5) Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung zu unterrichten. Soweit den Beschäftigten FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden, müssen die Nutzenden in den richtigen Gebrauch eingewiesen werden.

- Eltern und Erziehungsberechtigte via Elternbrief bzw. Schulhomepage
- Schüler*innen wiederholend im Unterricht, sowie via Aushängen, Ansagen und durch die Schulhomepage

- Personal via Dienstbesprechung und per Hygienekonzept

Mit allen Schülerinnen und Schülern ist das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln angemessen thematisiert worden und auch weiterhin zu thematisieren.







Zudem erfolgte zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 eine schriftliche Bestätigung der Teilnahme an der Hygieneeinweisung durch die Schüler*innen -> Die Rückläufer sind in den Teamstationen zu archivieren.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln erfolgt durch Aushang am Schuleingang und Information auf der Schulhomepage.

6) Persönliche Hygiene

Der Aushang und die Thematisierung der wichtigsten Maßnahmen zur persönlichen Hygiene erfolgen in den Klassenräumen und im Unterricht.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Entsprechen den Vorgaben sind im Schulgebäude und ggf. auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. • (s. www.infektionsschutz.de/haendewaschen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher nicht teilen

6.2) Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang

6.3) Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Es muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

6.4) Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden.

Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen **nicht** mit anderen Personen **geteilt werden**.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

6.5) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Zurzeit besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Schulgebäude sowie im Unterricht. Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren müssen eine medizinische Maske tragen. Generell gilt:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsische Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/verschriften-der-landesregierung-185856.html>

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und den Ausnahmen in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

6.6) Verstöße gegen die Hygienevorschriften

Verweigern Schüler*innen das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, so ist die Schule angehalten, dieses Fehlverhalten zu sanktionieren. Dabei kann auf die bekannten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. §61 NSchG zurückgegriffen werden.

6.7) Trennwände (Spuckschutz)

Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden.

Die Baugröße der Trennwand muss ausreichend dimensioniert sein und sollte den Atembereich abdecken. Die Trennwand sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der Personen außer Kraft gesetzt werden.

7) Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

7.1) Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Die Klassenraumtüren sind für den Zeitraum des Lüftens so lange zu öffnen, wie es die entstehende Zugluft erlaubt. Nach dem Lüften sind die Fenster und Türen zu schließen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden:

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3-5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

Bei Außentemperaturen ab ca. 5 – 10 Grad Celsius:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernder Zugluft ist zu vermeiden.

Die Lüftung der Unterrichtsräume wird vor der 1. Stunde durch die Jahrgangsteams organisiert. Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgütemepel, die die Co₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der Co₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000ppm, ist spätestens bei 1.200 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen.

Alternativ kann die Co₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

8) Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kapitel 10 beschrieben. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern.

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kapitel 15.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

9) Dokumentation und Nachverfolgung

Kontaktdokumentation über den gesamten Schultag ist wichtig!

Mit zunehmender Öffnung von Gesellschaft und Schule erhöht sich die Wichtigkeit sorgfältiger Kontaktdokumentation an Schulen, um Einschränkungen wie z. B. Quarantänemaßnahmen begrenzen zu können. Angelehnt an die im normalen gesellschaftlichen Kontext zurzeit noch notwendige Kontaktdokumentation beim Besuch von Kino, Konzerten und anderen Veranstaltungen verhindert dies natürlich keine Infektion, sie hilft jedoch entscheidend, die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu begrenzen.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip (z.B. bei Ganztagsangeboten).
- Dokumentation der Sitzordnung für jeden Klassen- oder Kursverband -> Eine Änderung der Sitzordnung ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Klassen- und Kursbüchern sowie des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals über den Vertretungsplan.
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.
- Die Dokumentationen sind 3 Wochen aufzubewahren.
 - Die Verantwortung für die Dokumentation und deren Aufbewahrung liegt für die Klassen bei den Fachkolleg*Innen und den Jahrgangsleitungen, für den Ganztagsbereich (Arbeitsgemeinschaften) bei der Fachbereichsleiterin Sport/Ganztage, Marni Kruse-Fatah, und für das eingesetzte Personal bei dem Direktorstellvertreter, Claus Wessels.

10) Unterrichtsorganisation und Kohorten-Prinzip

Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden. An der Giordano-Bruno Gesamtschule umfasst eine Kohorte im normalen Fachunterricht grundsätzlich einen Schuljahrgang. Die Kohortenregelung im Ganztags weicht hiervon ab.

Von der jahrgangsbezogenen Kohortenbildung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich erscheint. Es gilt auch hier: Die Kohorten sind möglichst klein zu halten. Sie dürfen maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, weshalb diese dazu angehalten sind, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, **wo immer dies möglich ist**. Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden. -> Auch in den Teamstationen, im Kopierraum etc. ist auf dieses Abstandsgebot zu achten.

Grundsatz: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten. -> In den Klassen- und Differenzierungsräumen sitzen die Schüler*innen in Tischgruppen. Im Tafelbereich wird ausreichend Platz für die Lehrkraft gelassen. Die Tische sind von den Jahrgangsteams dementsprechend zu stellen.

Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit möglich beschränkt werden.

Im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verzichtet werden, soweit diese nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

11) Ganztagsbetrieb

Das Kohorten-Prinzip umfasst im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren. Bei den Sport-Arbeitsgemeinschaften umfasst die Kohorte nur einen Jahrgang.

[Nach Voranmeldung sind für die Schülerinnen und Schüler die jahrgangsspezifischen Freizeitangebote im Ganztagsbereich zu nutzen.](#)

Auch bei den Arbeitsgemeinschaften sowie den Freizeitangeboten im Ganztagsbereich ist die Zusammensetzung der Gruppen entsprechend zu dokumentieren und diese Dokumentation an die Fachbereichsleiterin Sport/Ganztags, Marni Kruse-Fatah, zu übermitteln.

12) Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen

Der Vertretungsplan wird über die in den Jahrgängen befindlichen Vertretungsmonitore projiziert.

12.1) Wegekonzzept:

Das Wegekonzzept für die Jahrgänge gestaltet sich wie folgt:

- **Jahrgang 5**: Zugang über den **Eingang Hof Nord** (Eingang beim Hausmeisterbüro) + Treffpunkt Hof Nord (Parkplatz)
- **Jahrgang 6**: Zugang über das **Treppenhaus Hof Nord** (Eingang Jahrgang HET/Team petrol) + Treffpunkt Hof Nord (Tischtennisplatten)

- **Jahrgang 7:** Zugang über den **Eingang auf Schulhof Süd** (Eingang Musiktrakt) + Treffpunkt Hof Süd (am Basketballfeld und vor den Bänken am Musiktrakt)
- **Jahrgang 8:** Zugang über die **Portaltür Nord** (Bushaltestelle Nord) + Treffpunkt Treppenaufgang/Gebüsch an der Bushaltestelle
- **Jahrgang 9:** Zugang über die **Portaltür Süd** (Bushaltestelle Süd) + Treffpunkt Fahnenmast an der Bushaltestelle
- **Jahrgang 10:** Zugang über das **Treppenhaus Hof Süd** (Eingang Jahrgang DRY/Team rot) + Treffpunkt Hof Süd (zum Fußballfeld hin und mittig Richtung Treppenaufgang)

Der Zutritt durch die Schüler*innen ins Schulgebäude darf nach Ankunft am Schulgelände (frühestens ab 07.15 Uhr) durch die entsprechend zugewiesenen Eingänge und gemäß dem Wegekonzept erfolgen.

Die Gebäudeaußentüren sowie die Klassenraurtüren werden durch die Hausmeister geöffnet.

Die Schüler*innen begeben sich unter Einhaltung der Hygienevorgaben bitte ausschließlich zu ihren Klassenräumen und werden hier dann, entsprechend der bisherigen Vorgehensweise, für den Unterricht in etwaigen Fach- oder Differenzierungsräumen von den unterrichtenden Fachlehrkräften abgeholt.

Zu Beginn der 1. Stunde erfolgen dann eine Überprüfung des Vorhandenseins einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Abfrage zum Gesundheitszustand sowie die Kontrolle der von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigungen über einen negativen Corona-Selbsttest [und des tagesaktuellen Testkits](#).

Die Schüler*innen sind nachdrücklich dazu angehalten, pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen. Sollte ein*e Schüler*in sich einmal verspäten, so sucht er bzw. sie selbst unter Einhaltung der Hygienevorgaben und auf direktem Wege den entsprechenden Klassen- bzw. Fachraum auf.

In der Schule und auf den zugewiesenen Wegen herrscht ein Rechtsgehgebot (Beschilderung beachten).

Im Bereich zwischen der Sporthalle im Gebäude und den dazugehörigen Umkleidekabinen findet sich ein abgeklebter Wegebereich, der nur von den Schüler*innen des Sportunterrichts zu nutzen ist. Nähere Informationen hierüber sind dem gültigen Sport-Konzept der Giordano-Bruno-Gesamtschule zu entnehmen.

[Bei Unterricht in Fach- oder Differenzierungsräumen können die Lerngruppen sich selbständig gemäß des Wegekonzeptes und unter Einhaltung der Maskenpflicht zum Fach- bzw. Differenzierungsraum begeben. Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet selbst, ob sie die Lerngruppe auf diesem Weg begleitet.](#)

Findet Unterricht in Fachräumen vor Unterrichtsschluss (6. oder 9. Stunde) statt, so begeben die Schüler*innen sich selbständig aus dem Fachraum auf direktem Wege zum nächstmöglichen Gebäudeausgang.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

Zusatz **Ganztag:** Während der Mittagspause sind Schülerbewegungen innerhalb des Gebäudes möglichst zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler wählen bitte den Bereich, in dem sie ihre Pause verbringen möchten (Klassenraum oder Pausenbereich außen) zu Beginn der Pause aus und begeben sich dorthin. Nur zur Mitte der Pause (13.35 Uhr) ist ein Wechsel des gewählten Pausenbereichs möglich. Darüber hinaus sind lediglich der Weg zum Essen in die Mensa bzw. Toilettengänge unter Einhaltung der Hygienevorgaben auf direktem Weg durch das Gebäude gestattet.

12.2) Pausenregelungen

Es gelten die regulären Pausenzeiten: 09.15 – 09.40 Uhr sowie 11.10 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.15 Uhr.

Die Jahrgänge erhalten für die Pausen im Freien jeweils fest zugewiesene Aufenthaltsbereiche. Hierbei gilt es, die (Boden-)Markierungen und Beschilderungen zu beachten:

- **HOF SÜD: Jahrgänge 7, 9 und 10**
- **Mensgarten: Jahrgänge 5, 6 und 8**

Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. Es dürfen sich maximal 5 Schüler*innen gleichzeitig in den Sanitarräumen aufhalten.

Die Pausen finden in der Regel im Freien statt. Die Schüler*innen sind darauf hinzuweisen, wetterfeste Kleidung zu tragen. Die Pausenhalle, die Mensa und das Gebäude bleiben in den Pausen für die Schüler*innen gesperrt. Einzige Ausnahme bildet Schlechtwetter. Dann verbringen die Schüler*innen ihre Pause nach Ansage durch die Schulleitung ausnahmsweise im Klassenraum.

Sollte das Wetter während einer Pause schlagartig in eine Schlechtwetterphase (starker Regen, Sturm, Hagel etc.) umschlagen, dann entscheiden die Jahrgänge eigenverantwortlich, ob sie die Klassen in die Klassenräume holen, damit diese dort den Rest der Pause verbringen.

Die Gebäudeaußentüren werden zu Beginn der Pausen geöffnet und am Pausenende – nach Wiederbetreten des Gebäudes durch die Schüler*innen – unbedingt wieder geschlossen. Hierfür ist von den Jahrgängen verbindlich ein Türeenschließdienst einzurichten, zu dem auch die Schüler*innen des Jahrgangs herangezogen werden können.

- **Jahrgang 5:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich im **Mensagarten** (Zugang über den Bypass in den Mensagarten). Für Toilettengänge werden ausschließlich die **Sanitarräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord)** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem
- **Jahrgang 6:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich im **Mensagarten** (Zugang über Hof Nord und durch den Toilettentrakt in der Mensa). Für Toilettengänge werden ausschließlich die **Sanitarräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord)** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitarräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 7:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich auf dem **Schulhof Süd**. (Zugang über den Eingang auf Schulhof Süd). Für Toilettengänge werden ausschließlich die Sanitarräume auf dem **Schulhof Süd** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitarräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 8:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich im **Mensagarten** (Zugang über das Portal Nord, den Hof Nord und durch das Tor neben der Mensa). Für Toilettengänge werden ausschließlich die **Sanitarräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord)** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitarräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 9:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich auf dem **Schulhof Süd**. (Zugang über das Portal Süd und den Hof Süd). Für Toilettengänge werden ausschließlich die Sanitarräume auf dem **Schulhof Süd** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitarräumen aufhalten dürfen.
- **Jahrgang 10:** Eine Pause im Freien erfolgt ausschließlich im zugewiesenen Bereich auf dem **Schulhof Süd**. (Zugang über das Treppenhaus Hof Süd). Für Toilettengänge werden ausschließlich die Sanitarräume auf dem **Schulhof Süd** genutzt. Das Aufsuchen der Sanitarräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitarräumen aufhalten dürfen.

Zusatz **Ganztag**: Während der Mittagspause sind Schülerbewegungen innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler wählen bitte den Bereich, in dem sie ihre Pause verbringen möchten (Klassenraum oder Pausenbereich außen) zu Beginn der Pause aus und begeben sich dorthin. Nur zur Mitte der Pause (13.35 Uhr) ist ein Wechsel des gewählten Pausenbereichs möglich. Darüber hinaus sind lediglich der Weg zum Essen in die Mensa bzw. Toilettengänge unter Einhaltung der Hygienevorgaben auf direktem Weg durch das Gebäude gestattet.

12.3) Pausenaufsichten

Um den abgewandelten Pausenbereichen Rechnung zu tragen, werden die zugeteilten **Pausenaufsichten** für die 1. und 2. große Pause verlagert:

1. Wenn die Pausen im Freien stattfinden, dann unterstützen die Gebäudeaufsichten (außer Pausenhalle „HNP“) und gehen mit nach draußen (Hof Süd = G1 (+HS1); Mensagarten = G2 und MP1/2 (+MGGP)). Für den Pausenhof Süd gibt es demnach zwei Aufsichten und für den Pausenbereich im Mensagarten drei Aufsichten. Es ist wichtig, dass die aufsichtführenden Lehrkräfte ihre Aufsichten aktiv wahrnehmen und sich so positionieren, dass möglichst alle zugeteilten Jahrgangspausenbereiche überblickt werden können.
2. Wenn die Pausen wegen Schlechtwetter im Gebäude stattfinden müssen, dann erfolgt dies im eigenen Klassenraum. Hier unterstützen dann die Außenaufsichten (außer Hof Süd „HS1“) und gehen mit hinein. (Gebäudeteil Süd = G1 und G2, Gebäudeteil Nord = MGGP und MP1/2).

Die Pausenhallenaufsicht (HNP) sowie die Aufsicht auf Hof Süd (HS1) überprüfen zudem das Einhalten der Kapazitätsgrenze in den Sanitärräumen.

Zusatz **Ganztag**: Die Aufsichten für die Mittagsbegleitung der Jahrgänge 5 (ME5a-d + ME5AG) und 6 (ME6 + ME6AG) erfolgen wie gehabt in der Mensa zu den vorgegebenen Zeiten. Die Aufsicht Hof-Gebäude-Süd (F1-3 HGS) bleibt ausschließlich auf dem Hof Süd, die Aufsicht Hof-Gebäude-Nord (F1-3 HGN) wechselt zwischen der Pausenhalle und dem Mensagarten und die Aufsicht im Mensagarten (F1-3 MG) betreut ausschließlich den Garten.

Bei durch die SL angeordneten Schlechtwetterpausen gehen die Außenaufsichten mit in das Gebäude. In diesem Fall sind alle Jahrgänge aufgefordert, in ihrem Jahrgangsfloor und den Klasserräumen für einen reibungslosen Ablauf der Mittagspause zu sorgen.

13) Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Die Jahrgänge 7, 9 und 10 nutzen die Toilettenräume auf dem Schulhof Süd und die Jahrgänge 6, 8 und 5 nutzen die Toilettenräume in der Pausenhalle (Gebäude Nord).

Das Aufsuchen der Sanitärräume sollte primär während der Unterrichtszeit erfolgen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass sich immer nur **maximal 5 Schüler*innen** gleichzeitig in den jeweiligen Sanitärräumen aufhalten dürfen. Hierauf wird durch Hinweisschilder am Eingang der WC-Anlagen hingewiesen.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

In allen Toilettenräumen und an allen Handwaschplätzen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Zudem werden Abfallbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten.

Etwaige Trockengebläse sind außer Betrieb genommen und stehen zur Benutzung nicht zur Verfügung.

13.1) Reinigung

Die Reinigung, insbesondere von Oberflächen, erfolgt wie gehabt einmal täglich durch die Reinigungskräfte. Das gilt beispielsweise für

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie den Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche

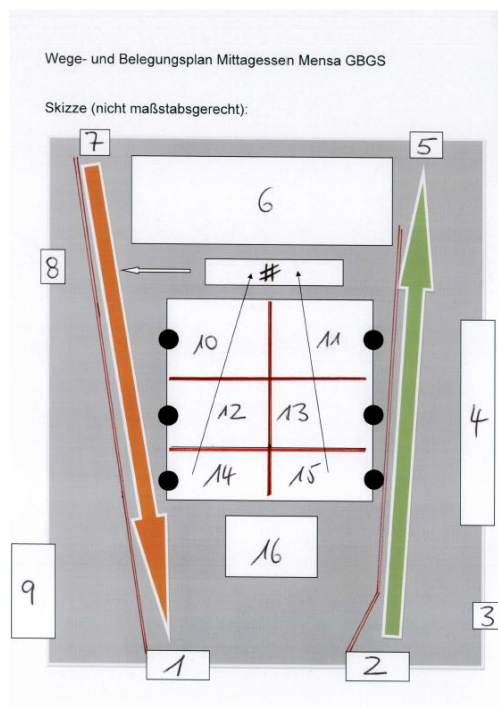
Auch Unterrichtsräume, die durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, müssen nur einmal täglich gereinigt werden. Ein individuelles Abwischen aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen.

Die Sanitärräume werden ebenfalls täglich gereinigt.

Die Abfallbehälter werden täglich geleert.

Für die Mensa und die Schulküche gilt: Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 Grad Celsius, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 Grad Celsius) mit Spülmittel verwendet werden.

14) Mensa



Erläuterungen:

Nummer	Hinweis
1	Tür Mensa Süd: Durch diesen Ausgang verlassen alle die Mensa nach dem Essen und JG 5 auch nach den Pausen.
2	Tür Mensa Nord: Durch diesen Eingang betreten alle die Mensa zum Essen und JG zum Weg in den Pausenbereich im Garten.
3	Tür „Rampe“: Diese Tür wird nicht benutzt. In diesem Bereich steht das Desinfektionsmittel.
4	Ausgabe der Mittagessen durch die Firma Buscupella.
5	Tür Nord Mensagarten: Durch diese Tür geht der 5. Jahrgang in den Pausenbereich Mensagarten.
6	Bühne: Die Bühne ist gesperrt.
7	Tür Süd Mensagarten: Durch diese Tür geht der 5. Jahrgang nach den großen Pausen durch Tür 1 zurück ins Gebäude.
8	Tür Süd Mensagarten Teich: Diese Tür wird nicht benutzt.
9	Bypass Mensatoiletten Richtung NW Trakt: Dieser Weg wird nicht benutzt.
10	Tische reserviert für Jahrgang 5 von 13.00 bis 13:30 Uhr.
11	Tische reserviert für Jahrgang 8 von 13:55 bis 14:10 Uhr.
12	Tische reserviert für Jahrgänge 6 von 13:20 bis 13:40 Uhr.
13	Tische reserviert für Jahrgang 9 von 13:40 bis 13:55 Uhr.
14	Tische reserviert für Jahrgang 7 von 13:40 bis 13:55 Uhr.
15	Tische reserviert für Jahrgang 10 von 13:55 bis 14:10 Uhr.
16	Kubus: Der Kubus ist gesperrt.

Die Mensa wird grundsätzlich mit Maske betreten.
Anschließend wird das Mittagessen entgegengenommen und ein Sitzplatz im zugeteilten Bereich aufgesucht. In jedem Bereich befindet sich separat ein Einzeltisch mit Desinfektionsmittel O. Dort wird die Maske abgenommen, die Hände werden desinfiziert und anschließend wird das Mittagessen eingenommen. Die Maske wird aufgesetzt und nach der Rückgabe des Tablett # verlassen alle die Mensa durch die Tür Mensa Süd (1).

-Schulleitung-
Stand: 09/2020

In die Mensa gehen nur die Schüler*innen, die Essen bei Buscopella bestellt haben. Die vorhandenen Platzkapazitäten lassen es nicht zu, dass Jahrgänge in voller Stärke die Mensa aufsuchen.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern,

sind zu beachten.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zu Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen.
- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.

Beim gemeinsamen Mittagessen (Mensa) sind die verschiedenen Kohorten entsprechend dem obigen Mensaplan räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte achten auf die Einhaltung der Vorgaben.

15) Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgen (z.B. bei der Unterstützung der Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Mitarbeit etc.)

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgen (z.B. im Rahmen der Kommunikation oder bei der Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum)

Aber: Die Situationen, in denen der Mindestabstand unterschritten wird, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Das ständige Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären. Die Tragezeitbegrenzungen für FFP2/3-Masken in der DGUV Regel 112-190 sind zu beachten.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen

16) Infektionsschutz im Schulsport

Folgende Regelungen zur Durchführung des Schulsports sind zu beachten.

16.1) Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kapitel 8). Sportunterricht findet im Klassen- oder kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt. [Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen und erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.](#)

16.2 Lüftungsmaßnahmen

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 –5 –20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (siehe Kapitel 7.1). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

16.3) Hygieneregeln des Trägers

[Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.](#)

16.4) Rettungsfähigkeit im Schulschwimmen

Beim zur Erteilung von Schulschwimmen erlasslich vorgegebenen Nachweis der Rettungsfähigkeit durch Lehrkräfte oder anderes schulisches Personal, deren Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen sind, kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn die Person einen Nachweis nach § 5a Abs. 1 Satz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung erbringt („3 G“) und die Übungen mit einer festen Partnerin bzw. einem festen Partner vornimmt.

16.5) Sportartspezifische Hinweise

Schulschwimmen ist ~~nach den Maßgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung~~ zulässig

17) Infektionsschutz beim Musizieren

17.1) Singen und Spielen von Blasinstrumenten

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20 – 5 – 20 Prinzip) sind einzuhalten (s. Kap. 7 Lüftung).
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen von MNB verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z-B- Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.

17.2 Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln einzuhalten (siehe Kapitel 8 und 10).

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. ~~Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.~~

18) Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)

Unterhalb Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 8 und 10). Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.

Zu Singen und chorischem Sprechen sind die Vorgaben des Kapitels 17.1 zu beachten. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

19) Infektionsschutz im Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 8 und 10)

Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (siehe Kapitel 25).

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kapitel 9) zu bilden.

20) Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

21) Schulveranstaltungen

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

22) Schulfahrten

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulfahrten ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Soweit die Schulfahrten ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt werden, können die Vorgaben des RHP angewendet werden.

23) Praktika und betriebliche Praxisphasen

Soweit Praktika und andere außerschulische Maßnahmen der Beruflichen Orientierung **und Qualifizierung** nicht untersagt sind, gilt: Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

24) Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Vorgaben des RHP gelten nicht für die außerschulische Nutzung der Schulanlagen von Dritten. Schulträger und Schulleitung haben jedoch sicherzustellen, dass durch diese Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem RHP genannten Maßnahmen stattfinden kann.

25) Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Nach Möglichkeit soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Von beiden Personen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Bei direktem körperlichen Kontakt sollen Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Händedesinfektionsmittel sollte zur Verwendung durch Ersthelfende beim Erste-Hilfe-Material bereitgehalten werden.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

26) Evakuierungsübung und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, ist keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 –AuG-40 183/2– mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

→ Die Unterweisung erfolgte an der Giordano-Bruno-Gesamtschule in allen Klassen bis zum 10.09.2021.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und, soweit möglich, diese durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

→ Diese Probealarmübung fand an der Giordano-Bruno-Gesamtschule Helmstedt am 10.09.2021 in der 6. Stunde statt.

Die auf den Fluren und in Treppenhäusern geltenden Einbahnregelungen und Corona-Wegekonzepte sind im Evakuierungsfall aufgehoben.

27) Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

27.1) Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems
- der Lunge
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung
- mit geschwächtem Immunsystem

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird durch ein entsprechendes Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt nicht.

27.2) Beschäftigte aus Risikogruppen

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Beschäftigte), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

27.3) Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

27.4) Schwangere Beschäftigte

Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich dem Ergebnis der individuellen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung. Die Einschätzung der Gefährdung (hier Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung) durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

27.5) Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

28) Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort vorliegen.

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z.B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

Stand: 13.10.2021